

Gültig ab: 01.01.2020  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Reha/SB**

## **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

### **§ 22 SGB III**

## **Verhältnis zu anderen Leistungen**

**Gültig ab: 01.01.2020**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Aktualisierung zum 01.01.2020**

Ergänzung des Vorrangs von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vor Ansprüchen des Soldatenversorgungsgesetzes.

### **Aktualisierung zum 01.08.2019**

Redaktionelle Anpassungen aufgrund des zum 01.08.2019 in Kraft tretenden Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes.

### **Aktualisierung zum 20.04.2017**

Die Fachliche Weisung wurde vor dem Hintergrund des Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (in Kraft seit 01.01.2017) aktualisiert.

**Gültig ab: 01.01.2020**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 22 SGB III** **Verhältnis zu anderen Leistungen**

(1) Leistungen der aktiven Arbeitsförderung dürfen nur erbracht werden, wenn nicht andere Leistungsträger oder andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind.

(1a) Leistungen nach § 82 dürfen nur erbracht werden, wenn die berufliche Weiterbildung nicht auf ein nach § 2 Absatz 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet.

(2) 1Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dürfen nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist. 2Der Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 90 Absatz 2 bis 4 und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen nach § 73 dürfen auch dann erbracht werden, wenn ein anderer Leistungsträger zur Erbringung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet ist oder, ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, Leistungen erbringt. 3In diesem Fall werden die Leistungen des anderen Leistungsträgers angerechnet.

(3) 1Soweit Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, gehen sie der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes vor. 2Die Leistungen für Gefangene dürfen die Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach § 44 des Strafvollzugsgesetzes nicht übersteigen. 3Sie werden den Gefangenen nach einer Förderzusage der Agentur für Arbeit in Vorleistung von den Ländern erbracht und von der Bundesagentur erstattet.

(4) 1Folgende Leistungen des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches erbracht:

1. Leistungen nach § 35,
2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach den §§ 54a und 130,
4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach den §§ 131a und 131b,
5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts,

**Gültig ab: 01.01.2020**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

6. Leistungen der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach den §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 6, den §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie den §§ 119 bis 121, 127 und 128.

<sup>2</sup>Sofern die Bundesagentur für die Erbringung von Leistungen nach § 35 besondere Dienststellen nach § 367 Abs. 2 Satz 2 eingerichtet oder zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend organisiert hat, erbringt sie die dort angebotenen Vermittlungsleistungen abweichend von Satz 1 auch an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches. <sup>3</sup>Eine Leistungserbringung an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches nach den Grundsätzen der §§ 88 bis 92 des Zehnten Buches bleibt ebenfalls unberührt. <sup>4</sup>Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge nach Satz 3 zur Ausbildungsvermittlung nur aus wichtigem Grund ablehnen. <sup>5</sup>Satz 1 gilt nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Sinne des Zweiten Buches, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben; die Sätze 2 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.

**Gültig ab: 01.01.2020**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Inhaltsverzeichnis**

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1.</b> | <b>Rechtliche Einordnung .....</b>                            | <b>6</b> |
| <b>2.</b> | <b>Verhältnis zu anderen Leistungen im Reha-Kontext .....</b> | <b>6</b> |



**Gültig ab: 01.01.2020**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **1. Rechtliche Einordnung**

§ 22 SGB III regelt den Nachrang der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung des SGB III zu Leistungen aus anderen Sozialrechtsbereichen. Hierdurch sollen Doppelförderungen zulasten der BA vermieden werden.

## **2. Verhältnis zu anderen Leistungen im Reha-Kontext**

(1) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind vorrangig gegenüber Leistungen nach §§ 4, 5 Soldatenversorgungsgesetz (SVG). Das Verfahren zur Zusammenarbeit zwischen dem Berufsförderungsdienst und den Agenturen für Arbeit im Rahmen der beruflichen Teilhabe gesundheitsgeschädigter Soldatinnen und Soldaten ist im sogenannten "Reha-Erlass" des Bundesministeriums der Verteidigung geregelt (siehe auch Fachliche Weisung zu § 14 SGB IX).

**Ansprüche nach dem  
Soldatenversor-  
gungsgesetz**

(2) § 22 Abs. 2 SGB III weitet den in Abs. 1 definierten Nachrang der Leistungen der aktiven Arbeitsförderung des SGB III speziell auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aus (allgemeine und besondere Leistungen) und definiert ein Leistungsverbot, sobald ein anderer Reha-Träger gem. § 14 Abs. 1 SGB IX zuständig ist.

**Leistungsverbot**

(3) Ausnahmen ergeben sich nur für die Förderung von Leistungen nach § 90 Abs. 2 bis 4 SGB III (EGZ-SB) und nach § 73 SGB III (AZ-SB). Hier kann die BA aufstockend, unter Berücksichtigung des gesetzlichen Leistungsrahmens im SGB III, fördern.

**Ausnahmen**

(4) Die Leistungsverantwortung der BA in Abgrenzung zu den Jobcentern ergibt sich aus § 22 Abs. 4 Nr. 6 SGB III in Verbindung mit § 16 SGB II (siehe hierzu auch die Fachliche Weisungen zu § 16 SGB II). Näheres zu den Schnittstellen sowie zur Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern bezogen auf den Aufgabenbereich Berufliche Rehabilitation ist in der HEGA 9/2013 - 4 - Berufliche Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) - Fachliche Hinweise (FH) SGB II und SGB III geregelt.

**Verhältnis zum  
SGB II**

(5) Gemäß § 22 Absatz 4 Satz 5 SGB III greifen die Regelungen des § 22 Abs. 4 SGB III nicht für Arbeitslosengeld-Aufstocker, d. h. Personen, die neben Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen. Demnach erhalten Alg-Aufstocker Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (einschließlich Reha-Leistungen) nur noch von den Agenturen für Arbeit.

**Alg-Aufstocker**